

Gemeinderatsvorlage Nr. 164/2012

Vorberatung

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/>	AUT <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	06.12.2012	29.11.2012			
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	OR <input checked="" type="checkbox"/> Beirat <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligte Fachbereiche: 1, 2, 4, SWS Niederschriften an: 1, 2, 4, SWS		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Ordnungsnr. 700.31	Stichwort Abwassergebühr		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>		

Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2013

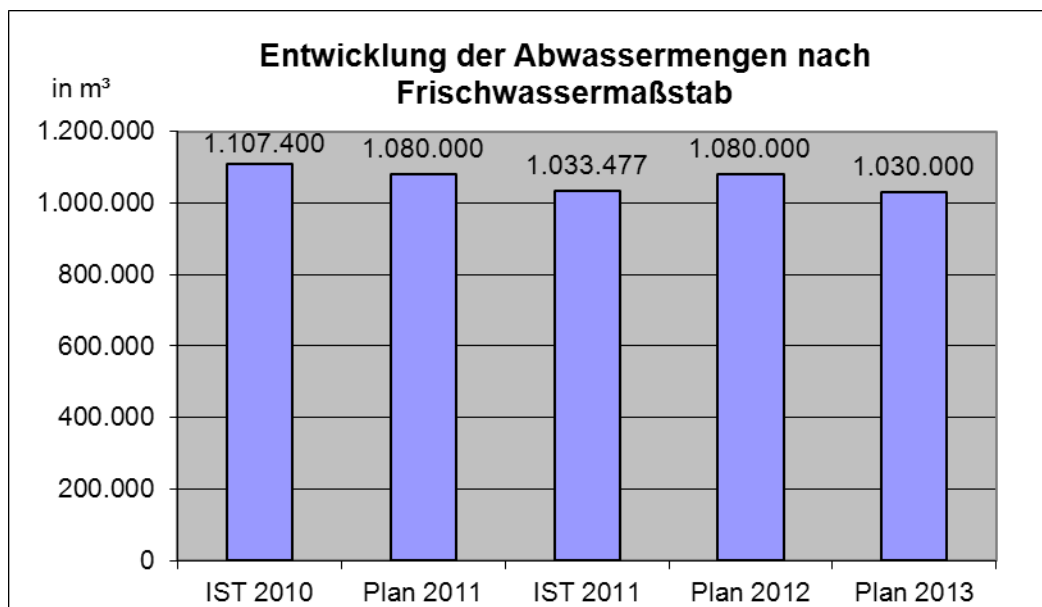
1. Bericht:

Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist gekennzeichnet durch **drei wesentliche Entwicklungen**:

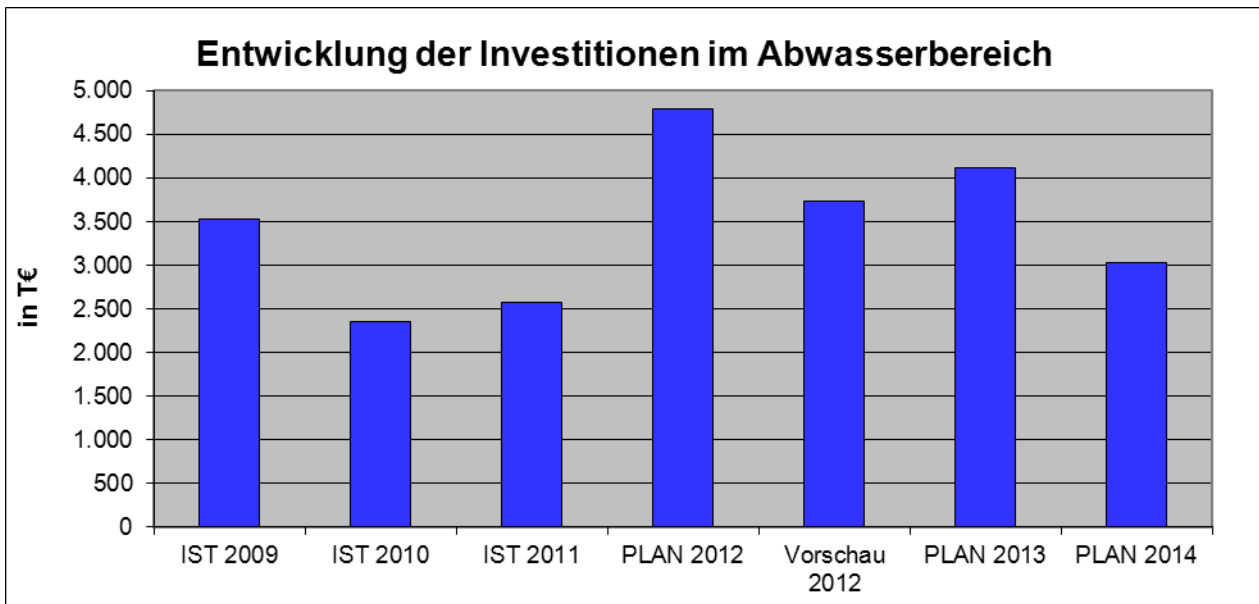
- deutlich **rückläufige Mengenentwicklungen**: in Bundesdeutschland ist der Wasserverbrauch pro Kopf nach aktueller Berichterstattung auf den niedrigsten Wert seit Einführung der Statistik im Jahr 1963 gesunken. Zudem macht sich die rückläufige Bevölkerungszahl in Schramberg bemerkbar.
- **steigende Betriebskosten**: die Stromkosten steigen durch die zunehmenden staatlich verursachten Belastungen, die zu entsorgenden Klärschlammengen steigen durch die erhöhten Schmutzfrachten im Abwasser. Ebenso werden höhere Mengen an Wasseraufbereitungsmittel wie z. B. Phosphatfällungsmittel benötigt. Gleichzeitig müssen für die größeren Mengen höhere Preise bezahlt werden.
- **Steigender Kapitaleinsatz**: durch die hohen Investitionen in den vergangenen Jahren steigen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen und die Zinslast stetig an.

Hinzu kommt, dass der für das Jahr 2011 geplante Überschuss von 200 T€ nicht erwirtschaftet werden konnte, sondern ein Fehlbetrag in Höhe von 29 T€ zu verzeichnen war. Die aufgelaufenen Verluste der vorangegangenen Jahre sind in die Neukalkulation anteilig einzuberechnen.



Grundlage für die Abwasser-Gebührenkalkulation zum 01.01.2013 ist der am 29. November 2012 im Ausschuss für Umwelt und Technik zu beratende und am 6. Dezember 2012 vom Gemeinderat zu beschließende Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebs Stadtwerke Schramberg. Die erstellte Neukalkulation basiert auf den Aufwendungen und Erträgen des Wirtschaftsplans 2012. Die Kalkulation mit dem Zahlenwerk ist als **Anlage 1** beigefügt. Sie basiert auf einer Abwassermenge von 1.030.000 m³ was gegenüber dem Vorjahreswert ein Rückgang von – 4,6 % bedeutet (Kalkulation 2012: 1.080.000 m³) und auf einer ermittelten gebührenrelevanten versiegelten Fläche von 1.750.000 m² was einen Rückgang von – 7,4 % bedeutet (Kalkulation 2012: 1.890.000 m²).

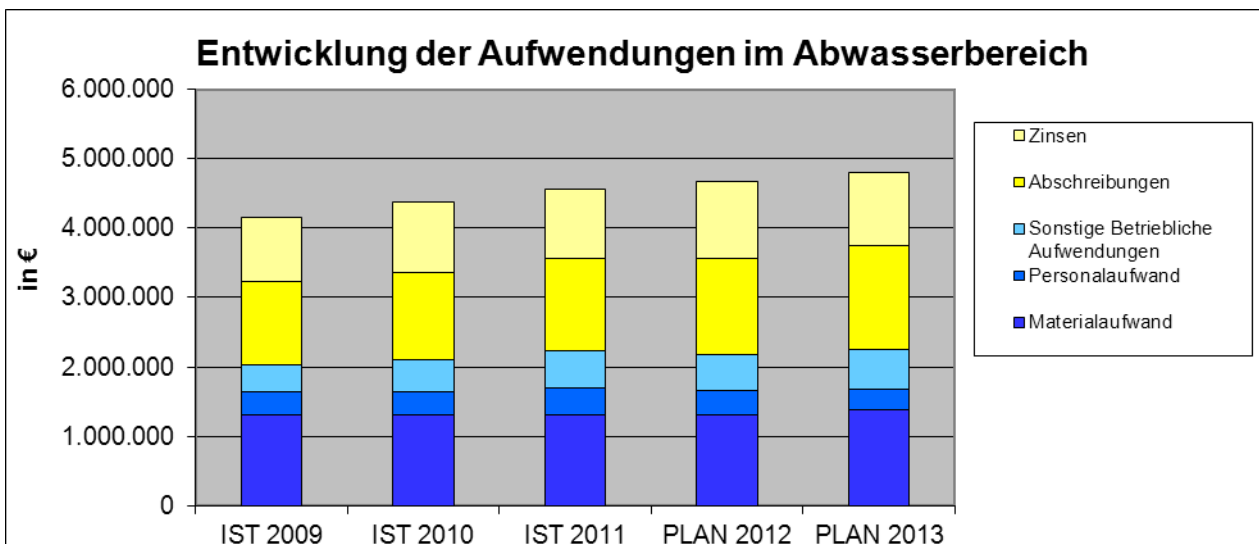
1. Entwicklung der Investitionen



Die Investitionen bewegen sich auf einem Niveau, das deutlich über dem Niveau der Abschreibungen (rund 1,5 Mio. €) liegt. Die Folge dieses Vermögensaufbaus sind stetig steigende Abschreibungen und Zinsen.

2. Entwicklung der Aufwendungen

Die Entwicklung der Gesamtaufwendungen ab 2009 ist in der nachstehenden Grafik dargestellt.



Im Zeitraum von 2009 bis 2013 steigt die Summe von Materialaufwand, Personalaufwand und sonstiger betrieblicher Aufwendungen von 2.029 T€ auf 2.255 T€, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate in diesem Zeitraum von 2,7 % entspricht. Die Summe von Abschreibungen und Zinsen steigt im gleichen Zeitraum von 2.126 T€ auf 2.551 T€ (durchschnittliche jährliche Steigerungsrate 4,7 %). In Summe steigen die geplanten betrieblichen Aufwendungen von 4.671 T€ im Jahr 2012 um 2,9 % auf 4.806 T€ im Jahr 2013.

3. Berechnung der Abwassergebühr

Die gebührenrechtlich zulässigen Gebührenobergrenzen wurden dieses Mal nicht berechnet. Gebührenrechtlich wäre es zulässig, statt der Fremdkapitalzinsen kalkulatorische Zinsen (auf das Anlagevermögen) anzusetzen. Die in Vorjahren aufgelaufenen Verluste betragen zum 31.12.2011 rund 542 T€. Für die Kalkulation 2012 wurden 111 T€ anteilige Unterdeckungen einkalkuliert. Im Ergebnis ergibt sich folgendes Bild:

Gebührenkalkulation zum 01.01.2013 mit **Fremdkapitalverzinsung** und Verrechnung einer anteiligen Unterdeckung in Höhe von 111 T€:

Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab:

a) für zentral angeschlossene Grundstücke	2,71 €/m ³ (bisher: 2,53 €/m ³)
b) für dezentral angeschlossene Grundstücke, deren häusliches Abwasser in einer geschlossenen Grube gesammelt wird	2,71 €/m ³ (bisher: 2,53 €/m ³)
c) für dezentral angeschlossene Grundstücke, deren häusliches Abwasser über eine den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechende Kläranlage abgeleitet und der Klärschlamm über den rollenden Kanal entsorgt wird	0,88 €/m ³ (bisher: 0,83 €/m ³)

Gebühren für Anlieferer

a) Abwasser aus geschlossenen Gruben	5,15 €/m ³ (bisher: 4,48 €/m ³)
b) Schlämme aus Hauskläranlagen	41,20 €/m ³ (bisher: 35,80 €/m ³)
c) Deponiewasser	4,62 €/m ³ (bisher: 4,00 €/m ³)

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,49 € (Vorjahr 0,39 €) pro Quadratmeter gebührenpflichtiger versiegelter Fläche.

2. Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat beschließt die aufgeführten Abwassergebühren.
- 2.) Die Gebührensätze treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Schramberg, 12.11.2012

Kälble
Stadtwerke Schramberg
Eigenbetrieb e. K.

Moser
Fachbereich 1

P. Weisser
Fachbereich 2

Krause
Fachbereich 4

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des

OR WM am 19. November 2012

OR TB am 20. November 2012

AUT am 29. November 2012

GR am 6. Dezember 2012

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

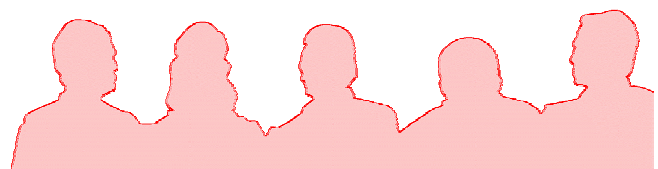
HEYDER + PARTNER

S T A D T S C H R A M B E R G

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

G E T R E N N T E A B W A S S E R G E B Ü H R

H A U S H A L T S J A H R 2 0 1 3



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

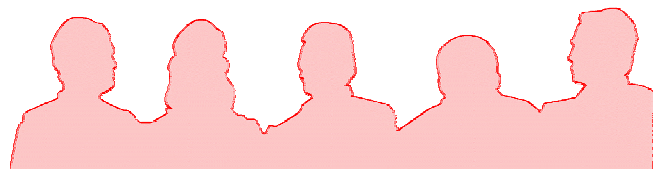
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Gebührenmaßstab	4
3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	4
3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	4
4. Kostenseite	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
4.3 4.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	7
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	7
4.4.1 Kostenträgerrechnung	7
4.4.2 Kostensplittung	8
5. Kalkulationszeitraum	10
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	10
7. Kalkulationsgrundlagen.....	12
8. Ergebnisse	12
 Anlagen I – X : Gebührenkalkulation	 13



1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht¹ sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg² diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen³.

Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden, in der Folge des Urteils muss die Kommune davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtstreites die derzeit gültige Gebührensatzung aufgehoben wird.

¹ BVerwG, Beschlüsse vom 12.06.1972 und vom 25.03.1985, aaO

² VGH B-W., Urteil vom 27.10.1993, aaO

³ vgl. etwa Dudey/Jacobi, GemHH 2005, 83 – niedrigster Anteil 25 %, Mittelwert 41 %; Hennebrüder, KStZ 2007, 184 – unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil in der Regel zwischen 35 % und 45 % liegt

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder+Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Kommune beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung in Baden-Württemberg zu erstellen.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

3. Gebührenmaßstab

3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht⁴.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrundegelegt.

3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens⁵.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage

⁴ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

⁵ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt⁶.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden⁷.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁸.

⁶ VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

⁷ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

¹² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

¹³ vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

¹⁴ vgl. ebda., S. 8

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden-Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa-Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen anzusetzen.

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

Kläranlage - Schmutzwasser

Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, u.ä.) - Schmutzwasser

Sammler - Schmutzwasser

Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser

Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

Kläranlage - Regenwasser

Stadt Schramberg

Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser

Sammler - Regenwasser

Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser

Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

Kläranlage - Regenwasser Straßen

Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen

Sammler – Regenwasser Straßen

Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen

Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen

Nicht ansatzfähige Kosten**4.4.2 Kostensplittung**

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁹.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Stadt Schramberg

Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden¹⁰.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10¹¹. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹².

¹⁰ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239



Stadt Schramberg

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹³.

Die konkreten Aufteilungssätze sind im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2013 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie an-

¹³ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

Stadt Schramberg

gemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

8. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Stadt Schramberg wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

- Planzahlen des Verwaltungshaushalts 2013 für die Abwasserbeseitigung für die laufenden Kosten
 - Restbuchwerte und Abschreibungen - aus der fiktiven Fortschreibung des Anlagenachweises der Stadt auf Stand 31.12.2013
 - Schmutzwassermenge: 1.030.000 m³ im Kanalbereich, 1.091.000 m³ im Klärbereich
 - Maßgeblich versiegelte Fläche 1.750.000 m²
- Es werden die Fremdkapitalzinsen angesetzt. Die Zinsen werden im Verhältnis der Restbuchwerte auf die einzelnen Anlageteile aufgeteilt.

9. Ergebnis

Laut der nachfolgenden Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung folgende Gebührensätze:

Als kostendeckende Gebührensätze ergeben sich für das Jahr 2013

	Gesamt	Kanalbereich	Klärbereich
für die Schmutzwasserbeseitigung	2,63 €/m ³	1,04 €/m ³	1,59 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,48 €/m ²	0,43 €/m ²	0,05 €/m ²

Mit Verrechnung der Unterdeckungen der Vorjahre ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Gesamt	Kanalbereich	Klärbereich
Schmutzwasserbeseitigung	2,71 €/m ³	1,10 €/m ³	1,61 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,49 €/m ²	0,44 €/m ²	0,05 €/m ²

Die Kosten der Straßenentwässerung wurden mit 571.426,95 € berechnet.

Die Schmutzwassergebühr für die Reinigung von Deponiewasser beträgt **4,62 €/m³**

Die Schmutzwassergebühr für die Reinigung von Abwasser aus geschlossenen Gruben beträgt **5,15 €/m³**

Die Schmutzwassergebühr für die Reinigung von Abwasser aus Hauskläranlagen beträgt **41,20 €/m³**

Die Schmutzwassergebühr für die Reinigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen bei bedarfsgerechter Abfuhr beträgt: **0,88 €/m³**

Kalkulation 2013: Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Laufende Kosten	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamt
Laufende Kosten			
laufende Betriebskosten	420.294,02	1.523.234,24	1.943.528,26
laufende Einnahmen	0,00	-288.138,40	-288.138,40
Summe	420.294,02	1.235.095,84	1.655.389,86
Summe laufende Kosten	420.294,02 €	1.235.095,84 €	1.655.389,86 €
Kalkulatorische Kosten			
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens			
Abschreibungsbeträge	509.686,86	626.275,63	1.135.962,49
Summe	509.686,86	626.275,63	1.135.962,49
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen			
Auflösungsbeträge	-179.696,97	-323.228,20	-502.925,17
Summe	-179.696,97	-323.228,20	-502.925,17
Kalkulatorische Zinsen			
Kalk. Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	511.199,62	331.405,44	842.605,05
Kalk. Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-182.046,71	-133.980,68	-316.027,39
Summe	329.152,91	197.424,76	526.577,67
Summe kalkulatorische Kosten	659.142,79 €	500.472,20 €	1.159.614,99 €
Kostenträgerrechnung			
Summe Kosten	1.079.436,81 €	1.735.568,04 €	2.815.004,85 €
Bemessungsgrundlage	1.030.000,00 m ³	1.091.000,00 m ³	
Kostendeckender Gebührensatz	1,04 €/m³	1,59 €/m³	2,63 €/m³
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden			
verrechnete Kostenunterdeckung	65.918,24 €	19.534,50 €	85.452,74 €
Bemessungsgrundlage	1.030.000,00 m ³	1.091.000,00 m ³	
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,06 €	0,02 €	0,08 €
Kostendeckender Gebührensatz mit KÜD	1,10 €/m³	1,61 €/m³	2,71 €/m³

Kalkulation 2013: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

Laufende Kosten	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamt
Laufende Kosten			
laufende Betriebskosten	210.454,63	38.601,98	249.056,61
laufende Einnahmen	0,00	-9.644,80	-9.644,80
Summe	210.454,63	28.957,18	239.411,81
Summe laufende Kosten	210.454,63 €	28.957,18 €	239.411,81 €
Kalkulatorische Kosten			
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens			
Abschreibungsbeträge	382.457,76	69.586,18	452.043,94
Summe	382.457,76	69.586,18	452.043,94
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen			
Auflösungsbeträge	-117.702,87	-35.843,44	-153.546,31
Summe	-117.702,87	-35.843,44	-153.546,31
Kalkulatorische Zinsen			
Kalk. Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	388.715,33	36.822,83	425.538,16
Kalk. Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-114.453,25	-14.878,83	-129.332,08
Summe	274.262,09	21.944,00	296.206,08
Summe kalkulatorische Kosten	539.016,97 €	55.686,74 €	594.703,71 €
Kostenträgerrechnung			
Summe Kosten	749.471,60 €	84.643,93 €	834.115,53 €
Bemessungsgrundlage	1.750.000,00 m ²	1.750.000,00 m ²	
Kostendeckender Gebührensatz	0,43 €/m²	0,05 €/m²	0,48 €/m²
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden			
verrechnete Kostenunterdeckung	19.532,27 €	5.788,28 €	25.320,54 €
Bemessungsgrundlage	1.750.000,00 m ²	1.750.000,00 m ²	
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,01 €	0,00 €	0,01 €
Kostendeckender Gebührensatz mit KÜD	0,44 €/m²	0,05 €/m²	0,49 €/m²

Kalkulation 2013: Straßenentwässerungskostenanteil

Laufende Kosten	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamt
Laufende Kosten			
laufende Betriebskosten	77.839,38	14.475,74	92.315,13
laufende Einnahmen	0,00	-3.616,80	-3.616,80
Summe	77.839,38	10.858,94	88.698,33
Summe laufende Kosten	77.839,38 €	10.858,94 €	88.698,33 €
Kalkulatorische Kosten			
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens			
Abschreibungsbeträge	244.382,56	36.624,31	281.006,87
Summe	244.382,56	36.624,31	281.006,87
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen			
Auflösungsbeträge	-27.158,15	-11.789,56	-38.947,71
Summe	-27.158,15	-11.789,56	-38.947,71
Kalkulatorische Zinsen			
Kalk. Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	255.319,47	19.380,44	274.699,91
Kalk. Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-28.764,93	-5.265,51	-34.030,45
Summe	226.554,54	14.114,92	240.669,46
Summe kalkulatorische Kosten	443.778,95 €	38.949,67 €	482.728,62 €
Straßenentwässerungskostenanteil	521.618,33 €	49.808,61 €	571.426,95 €

Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Kanalbereich

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	420.294,02
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	420.294,02
Summe laufende Kosten		420.294,02 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	509.686,86
	Summe	509.686,86
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-179.696,97
	Summe	-179.696,97
Fremdkapitalzinsen		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	511.199,62
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-182.046,71
	Summe	329.152,91
Summe kalkulatorische Kosten		659.142,79 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.079.436,81 €
Bemessungsgrundlage		1.030.000,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz		1,04 €/m³
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenunterdeckung	65.918,24 €
	Bemessungsgrundlage	1.030.000,00 m ³
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,06 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		1,10 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

Kanalbereich

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	210.454,63
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	210.454,63
Summe laufende Kosten		210.454,63 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	382.457,76
	Summe	382.457,76
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-117.702,87
	Summe	-117.702,87
Fremdkapitalzinsen		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	388.715,33
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-114.453,25
	Summe	274.262,09
Summe kalkulatorische Kosten		539.016,97 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		749.471,60 €
Bemessungsgrundlage		1.750.000,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,43 €/m²
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenunterdeckung	19.532,27 €
	Bemessungsgrundlage	1.750.000,00 m ²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,01 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,44 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil

Kanalbereich

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	77.839,38
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	77.839,38
Summe laufende Kosten		77.839,38 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	244.382,56
	Summe	244.382,56
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-27.158,15
	Summe	-27.158,15
Fremdkapitalzinsen		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	255.319,47
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-28.764,93
	Summe	226.554,54
Summe kalkulatorische Kosten		443.778,95 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		521.618,33 €
Straßenentwässerungsanteil		521.618,33 €

Anlage 6 - Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle - Kanalbereich

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW		NW		STEA		nicht ansatzfähig €
				€	€	€	€	€	€	
1	Strombezug, Wasserbezug	MW Bk	5.700,00	2.850,00	2.080,50	769,50	0,00	0,00	0,00	
2	Umlage ZV Escbachtal	MW Bk	26.936,33	13.468,17	9.831,76	3.636,40	0,00	0,00	0,00	
3	Materialverbrauch	MW Bk	3.122,35	1.561,18	1.139,66	421,52	0,00	0,00	0,00	
4	Fremdleistungen	MW Bk	197.000,00	98.500,00	71.905,00	26.595,00	0,00	0,00	0,00	
7	Mieten, Pachten, Leasing	MW Bk	1.750,86	875,43	639,06	236,37	0,00	0,00	0,00	
8	Gebühren und Beiträge	MW Bk	724,47	362,24	264,43	97,80	0,00	0,00	0,00	
11	Bürobedarf, Drucksachen, Telefon, Porto	MW Bk	1.852,99	926,50	676,34	250,15	0,00	0,00	0,00	
12	Werbematerial, Internetkosten,	MW Bk	1.097,88	548,94	400,73	148,21	0,00	0,00	0,00	
14	Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterkosten	MW Bk	583,62	291,81	213,02	78,79	0,00	0,00	0,00	
15	EDV-Service	MW Bk	4.142,57	2.071,29	1.512,04	559,25	0,00	0,00	0,00	
16	Übrige andere Dienst- und Fremdleistungen	MW Bk	82.289,59	41.144,80	30.035,70	11.109,09	0,00	0,00	0,00	
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	MW Bk	500,00	250,00	182,50	67,50	0,00	0,00	0,00	
18	Seminare und Schulungen	MW Bk	224,47	112,24	81,93	30,30	0,00	0,00	0,00	
19	Verwaltungskostenbeiträge Stadtverwaltung	MW Bk	71.019,23	35.509,62	25.922,02	9.587,60	0,00	0,00	0,00	
20	Betriebsführung Fachbereich 4	MW Bk	98.700,00	49.350,00	36.025,50	13.324,50	0,00	0,00	0,00	
21	Verwaltungskostenbeiträge SWS GmbH&Co.KG	MW Bk	80.808,99	40.404,50	29.495,28	10.909,21	0,00	0,00	0,00	
22	Aufwand Zahlungsverkehr	MW Bk	134,68	67,34	49,16	18,18	0,00	0,00	0,00	
25	Abfuhr Grubeninhalte	SW	132.000,00	132.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe			708.588,03	420.294,02	210.454,63	77.839,38	0,00	0,00	0,00	

Laufenden Einnahmen		Schlüssel	Gesamt €	SW		NW		STEA		nicht ansatzfähig €
				€	€	€	€	€	€	
Summe			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	



Fremdkapitalzinsen verteilt auf das Anlagevermögen									
Sammler für:	Schlüssel	Gesamt €	SW		NW		STEA		nicht ansatzfähig €
			€	€	€	€	€	€	
Mischwasser	MW Bk	139.995,94	69.997,97		51.098,52		18.899,45		0,00
Regenüberlaufbecken									
Bauliche Anlagen Grundstücke und ähnliches	MW Bk MW Bk	101.474,79 3.971,69	50.737,40 1.985,85		37.038,30 1.449,67		13.699,10 536,18		0,00 0,00
Kanalssystem für:									
Schmutzwasser	SW	102.814,55	102.814,55		0,00		0,00		0,00
Niederschlagswasser	NW	188.365,10	0,00		94.182,55		94.182,55		0,00
Mischwasser	MW KK	520.258,55	241.243,89		153.060,06		125.954,59		0,00
Hausanschlüsse für:									
Schmutzwasser	SW	11.423,84	11.423,84		0,00		0,00		0,00
Niederschlagswasser	NW HA	20.929,46	0,00		20.929,46		0,00		0,00
Mischwasser	MW HA	57.806,51	28.903,25		28.903,25		0,00		0,00
Betriebsausstattung									
Mischwasser	MW KK	113,75	52,75		33,47		27,54		0,00
Summe		1.155.234,42	511.199,62		388.715,33		255.319,47		0,00



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens

	Schlüssel	Gesamt €	SW		NW		STEA		nicht ansatzfähig €
			€	€	€	€	€	€	
Sammler für:									
	MW Bk	120.965,95	60.482,98	44.152,57	16.330,40			0,00	
Regenüberlaufbecken									
	MW Bk	145.589,00	72.794,50	53.139,99	19.654,52			0,00	
	MW Bk	283,00	141,50	103,30	38,21			0,00	
Kanalsystem für:									
	SW	71.255,35	71.255,35	0,00	0,00			0,00	
	NW	139.396,33	0,00	69.698,16	69.698,16			0,00	
	MW KK	566.540,24	262.704,71	166.676,14	137.159,39			0,00	
Hausanschlüsse für:									
	SW	7.917,26	7.917,26	0,00	0,00			0,00	
	NW HA	15.488,48	0,00	15.488,48	0,00			0,00	
	MW HA	62.948,92	31.474,46	31.474,46	0,00			0,00	
Betriebsausstattung									
	MW KK	4.276,00	1.982,78	1.258,00	1.035,22			0,00	
Summe		1.136.527,18	509.686,86	382.457,76	244.382,56			0,00	



Verzinsung der Auflösungsrreste						
Schlüssel	Gesamt €	SW		NW		nicht ansatzfähig €
		€	€	€	€	
Zuweisungen für:						
Regenüberlaufbecken	21.487,02	10.743,51	7.842,76	2.900,75	0,00	0,00
Hausanschlusskostenersätze	1.242,81	621,41	621,41	0,00	0,00	0,00
Schmutzwasserkanäle	10.836,11	10.836,11	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasserkanäle	387,29	0,00	193,65	193,65	0,00	0,00
Mischwasserkanäle	89.859,80	41.667,99	26.436,75	21.755,06	0,00	0,00
Mischwassersammler	29.003,59	14.501,80	10.586,31	3.915,48	0,00	0,00
Beiträge						
Kanalbeiträge	172.448,27	103.675,90	68.772,37	0,00	0,00	0,00
Summe	325.264,89	182.046,71	114.453,25	28.764,93	0,00	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
Schlüssel	Gesamt €	SW		NW		nicht ansatzfähig €
		€	€	€	€	
Zuweisungen für:						
Regenüberlaufbecken	28.756,00	14.378,00	10.495,94	3.882,06	0,00	0,00
Hausanschlusskostenersätze	3.227,00	1.613,50	1.613,50	0,00	0,00	0,00
Schmutzwasserkanäle	5.218,00	5.218,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswasserkanäle	666,00	0,00	333,00	333,00	0,00	0,00
Mischwasserkanäle	75.654,00	35.080,76	22.257,41	18.315,83	0,00	0,00
Mischwassersammler	34.276,00	17.138,00	12.510,74	4.627,26	0,00	0,00
Beiträge						
Kanalbeiträge	176.761,00	106.268,71	70.492,29	0,00	0,00	0,00
Summe	324.558,00	179.696,97	117.702,87	27.158,15	0,00	0,00

Kostenunterdeckung aus Vorjahren						
Schlüssel	Gesamt €	SW		NW		nicht ansatzfähig €
		€	€	€	€	
Kostenunterdeckung	85.450,51	65.918,24	19.532,27	0,00	0,00	0,00
Summe	85.450,51	65.918,24	19.532,27	0,00	0,00	0,00



Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Klärbereich

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.523.234,24
	laufende Einnahmen	-288.138,40
	Summe	1.235.095,84
Summe laufende Kosten		1.235.095,84 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	626.275,63
	Summe	626.275,63
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-323.228,20
	Summe	-323.228,20
Fremdkapitalzinsen		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	331.405,44
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-133.980,68
	Summe	197.424,76
Summe kalkulatorische Kosten		500.472,20 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		1.735.568,04 €
Bemessungsgrundlage		1.091.000,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz		1,59 €/m³
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenunterdeckung	19.534,50 €
	Bemessungsgrundlage	1.030.000,00 m ³
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,02 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		1,61 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung im Klärbereich

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	38.601,98
	laufende Einnahmen	-9.644,80
	Summe	28.957,18
Summe laufende Kosten		28.957,18 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	69.586,18
	Summe	69.586,18
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-35.843,44
	Summe	-35.843,44
Fremdkapitalzinsen		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	36.822,83
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-14.878,83
	Summe	21.944,00
Summe kalkulatorische Kosten		55.686,74 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		84.643,93 €
Bemessungsgrundlage		1.750.000,00 m²
Kostendeckender Gebührensatz		0,05 €/m²
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenunterdeckung	5.788,28 €
	Bemessungsgrundlage	1.750.000,00 m ²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,00 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,05 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil im Klärbereich

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	14.475,74
	laufende Einnahmen	-3.616,80
	Summe	10.858,94
Summe laufende Kosten		10.858,94 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	36.624,31
	Summe	36.624,31
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-11.789,56
	Summe	-11.789,56
Fremdkapitalzinsen		
	Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	19.380,44
	Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-5.265,51
	Summe	14.114,92
Summe kalkulatorische Kosten		38.949,67 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		49.808,61 €
Straßenentwässerungsanteil		49.808,61 €

Anlage 4 - Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle - Klärbereich

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
1	Strombezug, Gasbezug, Wasserbezug	KA BK	247.400,00	236.514,40	7.916,80	2.968,80	0,00
2	Umlage ZV Escbachtal	KA BK	33.063,67	31.608,87	1.058,04	396,76	0,00
3	Materialverbrauch	KA BK	214.677,65	205.231,83	6.869,68	2.576,13	0,00
4	Fremdleistungen	KA BK	159.500,00	152.482,00	5.104,00	1.914,00	0,00
5	Lohn- und Lohnnebenkosten	KA BK	293.000,00	280.108,00	9.376,00	3.516,00	0,00
6	Forderungsverluste		0,00				0,00
7	Mieten, Pachten, Leasing	KA BK	2.149,14	2.054,58	68,77	25,79	0,00
8	Gebühren und Beiträge	KA BK	2.675,53	2.557,81	85,62	32,11	0,00
9	Abwassergebühren	KA BK	13.500,00	12.906,00	432,00	162,00	0,00
10	KFZ-Versicherung, sonstige Versicherungen	KA BK	30.500,00	29.158,00	976,00	366,00	0,00
11	Bürobedarf, Drucksachen, Telefon, Porto, Frachtgebühren	KA BK	6.147,01	5.876,54	196,70	73,76	0,00
12	Werbematerial, Internetkosten,	KA BK	1.302,12	1.244,83	41,67	15,63	0,00
13	Reisekosten, Fahrzeugschädigung, Bewirtung und Geschenke	KA BK	1.600,00	1.529,60	51,20	19,20	0,00
14	Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterkosten	KA BK	2.416,38	2.310,06	77,32	29,00	0,00
15	EDV-Service	KA BK	3.857,43	3.687,70	123,44	46,29	0,00
16	Übrige andere Dienst- und Fremdleistungen	KA BK	32.810,41	31.366,75	1.049,93	393,72	0,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	KA BK	600,00	573,60	19,20	7,20	0,00
18	Seminare und Schulungen	KA BK	275,53	263,41	8,82	3,31	0,00
19	Verwaltungskostenbeiträge Stadtverwaltung	KA BK	15.980,77	15.277,62	511,38	191,77	0,00
20	Betriebsführung Fachbereich 4	KA BK	42.300,00	40.438,80	1.353,60	507,60	0,00
21	Verwaltungskostenbeiträge SWS GmbH&Co.KG	KA BK	99.191,01	94.826,61	3.174,11	1.190,29	0,00
22	Kostensatz KG für Gebühreneinzug		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Dienst- und Schutzkleidung	KA BK	3.200,00	3.059,20	102,40	38,40	0,00
24	Aufwand Zahlungsverkehr	KA BK	165,32	158,05	5,29	1,98	0,00
25	KFZ-Steuer		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Klärschlammensorgung	SW	370.000,00	370.000,00	0,00	0,00	0,00
Summe			1.576.311,97	1.523.234,24	38.601,98	14.475,74	0,00



Laufenden Einnahmen									
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig			
						€	€		
1	Betriebskostenteil Hardt	132.200,00	126.383,20	4.230,40	1.586,40		0,00		
2	Betriebskostenteil Lauterbach	149.300,00	142.730,80	4.777,60	1.791,60		0,00		
3	Betriebskostenteil St. Georgen	19.900,00	19.024,40	636,80	238,80		0,00		
Summe		301.400,00	288.138,40	9.644,80	3.616,80		0,00		

Fremdkapitalzinsen verteilt auf das Anlagevermögen									
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig			
						€	€		
Kläranlage									
	Bauliche Anlagen	171.585,27	146.705,41	16.300,60	8.579,26		0,00		
	maschineller Teil	115.513,57	98.764,10	10.973,79	5.775,68		0,00		
	Betriebseinrichtung	92.675,52	79.237,57	8.804,17	4.633,78		0,00		
	Fuhrpark	407,66	348,55	38,73	20,38		0,00		
	Grundstücke	7.426,68	6.349,81	705,53	371,33		0,00		
Summe		387.608,70	331.405,44	36.822,83	19.380,44		0,00		

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens									
	Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig			
						€	€		
Kläranlage									
	Bauliche Anlagen	204.549,00	174.889,40	19.432,16	10.227,45		0,00		
	maschineller Teil	114.842,12	98.190,01	10.910,00	5.742,11		0,00		
	Betriebseinrichtung	406.646,00	347.682,33	38.631,37	20.332,30		0,00		
	Fuhrpark	4.681,00	4.002,26	444,70	234,05		0,00		
	Grundstücke	1.768,00	1.511,64	167,96	88,40		0,00		
Summe		732.486,12	626.275,63	69.586,18	36.624,31		0,00		



Verzinsung der Auflösungsrreste									
	Schlüssel	Gesamt		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig		
		€	€				€	€	
Zuweisungen für:									
	KA KK	105.284,67		90.018,39	10.002,04	5.264,23		0,00	
Beiträge									
	Klärbeiträge	48.733,74		43.860,37	4.873,37	0,00		0,00	
	Summe	154.125,02		133.980,68	14.878,83	5.265,51		0,00	

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse									
	Schlüssel	Gesamt		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig		
		€	€				€	€	
Zuweisungen für:									
	KA KK	235.562,19		201.405,67	22.378,41	11.778,11		0,00	
Beiträge									
	Klärbeiträge	134.345,00		120.910,50	13.434,50	0,00		0,00	
	Summe	370.861,19		323.228,20	35.843,44	11.789,56		0,00	

Kostenunterdeckung aus Vorjahren									
	Schlüssel	Gesamt		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig		
		€	€				€	€	
	KUD	25.322,77		19.534,50	5.788,28	0,00		0,00	
	Summe	25.322,77		19.534,50	5.788,28	0,00		0,00	



Anlage 5 - Verteilerschlüssel - Klärbereich

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80,0%	10,0%	10,0%	0,0%
Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.					
Pers	Personalkosten	90,0%	5,0%	5,0%	0,0%
Hierbei handelt es sich um Personalausgaben.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	0,0%
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	0,0%
Die Verteilerschlüssel fußen ebenfalls auf die Angaben des vorgenannten Modells nach Schoch, Kaiser, Zerres. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % auf dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	46,4%	29,4%	24,2%	0,0%
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die Stadt Schramberg 2013 durchgeführten kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	90,0%	10,0%	0,0%	0,0%
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 11.03.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%	0,0%	0,0%
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 11.03.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
KUD	Kostenunter- und -überdeckung	77,1%	22,9%	0,0%	0,0%
Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. -überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke vorgenommen.					



Anlage VIII - Abwassermengen Schramberg

1. Anlieferung an die Kläranlage von ausserhalb

	Abwasser aus Gruben	Klärschlämme+ Hauskläranlagen	Deponiewasser
	400,0	2.000,0	8.000,0
Faktor	2,5	20	2,5
modifizierte Abwassermenge	1.000	40.000	20.000

Summe	61.000
--------------	---------------

3.3 Anteile Fäkalannahmestation

	Gesamt
Abwasser aus Gruben	1.000
Klärschlämme	40.000
Summen	41.000

4. Abwassermenge im Klärbereich

Frischwassermaßstab Stadtgebiet	1.030.000
von außerhalb Stadtgebiet	61.000
Summe	1.091.000

Anlage IX - Anteile Fäkalannahmestation/Trübwasserpufferung

Gesamt	gesamt 100%	Anteile Trübwasser 55%	Fäkalannahme 45%
Abschreibungen Annahmestation	15.606,97	8.583,83	7.023,14
Verzinsung Annahmestation	13.440,47	7.392,26	6.048,21
Anteil Fäkalannahmestation	100%	Frischw.maßst. 33,9%	Zusatzgebühr 66,1%
Abschreibungen Annahmestation	7.023,14	2.380,84	4.642,29
Verzinsung Annahmestation	6.048,21	2.050,34	3.997,87

Anlage X - Grundgebühr, Deponiegebühr, Gebühren für Hauskläranlagen und geschlossene Gruben

	Klärbereich
I. Grundgebühr	
1. Ansatzfähige Kosten in €	1.735.568,04 €
+ Auflösung Klärbeiträge	120.910,50 €
+ Verzinsung Klärbeiträge	43.860,37 €
- Abschreibungen Annahmestation	7.023,14 €
- Verzinsung Annahmestation	6.048,21 €
Summe	1.901.313,83 €
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage in m ³	1.030.000 m ³
3. Grundgebühr Klärwerk mit Fremdkapitalverzinsung pro cbm (1./2.)	1,85 €
4. Gebührenobergrenze für Deponiewasser (Faktor 2,5)	4,62 €/m³
II. Zusatzgebühr Anlieferung Fäkalannahmestation Klärwerk Schramberg (ohne Beiträge)	
1. Ansatzfähige Kosten in €	4.642,29 €
Abschreibungen Annahmestation	3.997,87 €
Verzinsung Annahmestation	8.640,16 €
Summe	41.000 m³
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage in m ³ (ohne Deponie)	0,21 €
3. Zusatzgebühr pro cbm (1./2.)	1,85 €
4. Grundgebühr Klärwerk pro cbm mit Fremdkapitalverzinsung	2,06 €
5. Anlieferungsgebühr Klärwerk pro cbm	
6. Gebührenobergrenze für Abwasser aus gesch. Gruben (Faktor 2,5)	5,15 €/m³
7. Gebührenobergrenze für Schlämme aus Hauskläranlage (Faktor 20)	41,20 €/m³

III. Abwassergebühr für Kleinkläranlagen mit bedarfsgerechter Abfuhr		
	Kanallbereich	Klärbereich
1. Gebührensatz bezogen auf den Frischwasserverbrauch pro m ³ bei Ansatz der Fremdkapitalzinsen	1,04 €	1,59 €
2. Anteil an der Frischwassergebühr (lt. früherer Kalkulation)	33,75%	33,75%
3. Satz pro cbm (1./2.)	0,35 €	0,54 €
4. Kostendeckende Gebührenobergrenze		0,88 €/m³